

# Statuten

über die Verwaltung

des

Gesellschaftsgutes

der

Gemeinde Hausen a. A.



1944

Buchdruckerei Dr. J. Wetß Affoltern am Albis

# Statuten

## über die Verwaltung

des

im Jahr 1570 von dreißig Männern aus der Gemeinde **H a u s e n** a. Albis, Bezirk Affoltern, durch Ankauf von Liegenschaften, Erwerbung eines Säge-, Mehlg-, Bäckerei-Rechtes, behufs Errichtung einer Wirthschaft und Herberge für Durchreisende gegründetes

### Gesellschaftsgutes

das sich nunmehr durch den im Jahr 1858 mit Hrn. **Rudolf Schä-  
rer** von Ebertsweil über den ganzen Besizthum getroffenen Verkauf zu einer liquiden Summe von Fr. 23,000 umgestaltet hat.

---

### A. Antheilhaber

Antheilhaber ist jeder Bürger der politischen Gemeinde, welcher sich darüber ausweisen kann, oder von welchem es sonst bekannt ist, daß er oder seine Vorfahren väterlicher Seits bei Gründung, Erbauung und Unterhalt des Gesellschaftshauses durch Frohnarbeit, Material-Lieferung oder Geldbeiträge mitgeholfen und diese seine Ansprüche nicht veräußert oder freiwillig verzichtet oder aber einen solchen Antheil von einem Genossen käuflich sich angeeignet habe. Das Antheilrecht vererbt sich nur männlicherseits. Jeder männliche Angehörige einer genössigen Familie, welcher das 16. Alters-

jahr angetreten, ist Antheilhaber. Mit dem Tode erlischt das Antheilrecht.

## B. Gesellschafts-Constituierung

Sämmtliche Gesellschaftsbürger bilden eine Corporation im Sinne\* von § 20 des privatrechtlichen Gesetzes unter der Benennung

### „Die Gesellschaftsbürger der politischen Gemeinde Hausen“

Dieselbe ordnet ihre Angelegenheiten gleich den politischen Gemeinden, sie hält ihre Versammlungen unter den gesetzlichen Bestimmungen, mit der einzigen Ausnahme, daß die Bürger schon mit Antritt des 16. Altersjahr stimmberechtigt sind.

## C. Verwaltung

Die Verwaltung wird einem Vorstande, bestehend aus einem Secfelmeister als Präsident und sechs Mitgliedern, wovon für jede Abtheilung, nämlich: Hausen mit Ober-, Mittler- und Hinter-Albis, Heisch mit den Höfen Teufenbach, Riedmatt, Törlen und Vollenweid, Ebertsweil mit den Höfen Thal, Schweikhof, Wesenmatt, Hirzwangen und Houen, je zwei Mitglieder gewählt werden, übertragen. Der Secfelmeister wird auf die Dauer von drei und die übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, in der Meinung, daß von drei zu drei Jahren die ältesten, d. h. die am längsten im Amte gestandenen drei Mitglieder, in Austritt kommen, jedoch aber wieder wählbar sind.

Zur Wählbarkeit in den Vorstand bedarf es des gesetzlichen Stimmrechtes. Die Vorsteherchaft wählt aus ihrer Mitte einen

Vicepräsidenten, der in Abwesenheit des Präsidenten die erforderlichen Geschäfte besorgt.

Für Aufbewahrung der Werthschriften, Urkunden, Protokolle und Rechnungen besteht ein Archiv mit verschiedenen Verschlüssen und Schlüsseln, welsch' letztere dem Secfelmeister und zwei beliebigen Mitgliedern der Vorsteherchaft zugetheilt werden. Ein jeweiliger Secfelmeister hat während seiner Verwaltung zwei habhafte Bürgen zu stellen und zwar innert Monatsfrist und soll der Bürgschaftschein dem Archiv einverleibt werden.

Alle Geschäfte, die der Gesellschaftsgemeinde zur Behandlung vorgelegt werden, hat die Vorsteherchaft vorzuberathen und hierüber der Gemeinde ein Gutachten vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen der Vorsteherchaft wird ein besonderes Protokoll geführt. Der Secfelmeister ist zugleich Rechnungsgeber und hat alle drei Jahre über die Verwaltung des Gutes Rechnung abzulegen; geschlossen je mit Ende Dezember.

Die Gesellschaftsgemeindeversammlung zur Abnahme der Rechnung und Vertheilung des Zinses soll spätestens im Laufe des Februar abgehalten werden.

## D. Gesellschaftsgut

Das Gesellschaftsgut bildet sich aus dem eingangs erwähnten Grundkapital und allfällig herzukommenden Vermächtnissen, sowie aus dem Ueberschuß, welsch' sich bei Vertheilung des Zinses etc. (Art. E) von drei zu drei Jahren ergibt.

## E. Abrechnung

Je von drei zu drei Jahren wird bei Abnahme der Rechnung der Nettovorschlag auf ein von der Vorsteherchaft genau revidier-

aufgehoben 7959

ten Gesellschaftsbürger-Verzeichnisses auf die Köpfe vertheilt. Bruchtheile unter 50 Cts. werden nicht bezahlt, sondern fallen in die Cassa und werden kapitalisirt.

Für Abwesende kann der Zinsgenuß nur von solchen bezogen werden, die unmittelbar zur Verfallzeit mit beglaubigter Vollmacht versehen sind und sich darüber ausweisen können, daß die Vollmachtgeber außer der Gemeinde kein Grundeigenthum besitzen. Für alle Beträge haben die Bezüger Quittungen, welche die Nummer des Bürger-Verzeichnisses tragen, zu unterzeichnen. Diejenigen, die ihr Betreffniß nicht innert Monatsfrist, von der Einrückung im Amtsblatt an gerechnet, beziehen, sind dessen verlustig und es fallen die nichtbezogenen Beträge in die Cassa zurück und werden kapitalisirt.\*\*

Solche Bürger, die sich aus der Gemeinde Hausen entfernen und anderwärts Grundeigenthum erwerben, werden wieder genöthig, wenn sie solches veräußert haben und zurückgekehrt sind.\*\*\*

Die Vorsteherschaft besorgt die Vertheilung des Zinsgenusses und zwar auf Grundlage der drei Bürger-Verzeichnisse. Das Hauptverzeichnis wird im Archiv aufbewahrt.

## F. Auflösung der Gesellschafts-Corporation

Auflösung dieser Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsgutes kann nur stattfinden, wenn sich an einer öffentlichen Versammlung dreiviertel der anwesenden Bürger dafür aussprechen. Ein derartiges Gesuch kann jedoch nur dann in Berathung und Behandlung gezogen werden, wenn dasselbe von einem Drittheil der Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet und der Vorsteherschaft rechtzeitig zur Begutachtung eingereicht wird.

Sollte je Auflösung dieser Gesellschaft beschlossen werden, so soll immerhin auf die Köpfe auf Grundlage des Gesellschaftsbürger-Verzeichnisses vertheilt werden.

Nach Annahme dieser Statuten sollen dieselben gedruckt und denselben ein genaues Verzeichnis der gegenwärtig genöthigen Gesellschaftsbürger beigefügt und jedem Antheilhaber ein Exemplar zugestellt werden.

Diese Statuten wurden von der Gemeindsversammlung Hausen unterm 9. Dezember 1871 einstimmig genehmigt.

### Erläuterungen:

Vorstehende Statuten, wie sie anno 1874 in Affoltern a. A. von J. J. Epprecht gedruckt wurden, sind 1944 in einer Neuauflage von 500 Stück bei Buchdruckerei Dr. J. Weiß, Affoltern a. A., auf Kosten von Säckelmeister Emil Ringger nachgedruckt worden. Jedem Neumitglied soll in Zukunft auf Wunsch, so lange Vorrat ein Exemplar unentgeltlich verabreicht werden.

\* vermutlich heute im Sinne des Schweizer. Zivilgesetzbuches Art. 59/60.

\*\* Bezugsfrist für Zinsen 30 Tage nach der Generalversammlung.

\*\*\* d. h. sie bleiben anteilberechtigt, wenn sie in der Gemeinde Grundbesitz haben.

Nach bisheriger Praxis fällt eine ordentliche Generalversammlung in jede Jahrzahl, deren Quersumme durch 3 teilbar ist. (1947 = 1 + 9 + 4 + 7 = 21, ist durch 3 teilbar).

## Gesellschaftsgemeinde vom 15. Februar 1902.

### Protokollauszug:

Da die Auszahler oft im Zweifel sind, ob sie in gewissen Fällen auszuführen haben, oder nicht, wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

„Wenn eines unserer Gesellschaftsmitglieder außerhalb der Gemeinde wohnt und durch Erwerbung von Grundeigentum seinen Anteil am Gesellschaftsgute vorübergehend oder dauernd verliert, tritt dessen männlicher Nachkomme nur dann in Genußberechtigung, wenn er nicht mit seinen Eltern oder Großeltern zusammen wohnt und selbst keinen Grundbesitz außer der Gemeinde hat.“

*aufgehoben*

*1959*